



An den Zweckverband
Fernwasserversorgung Spessartgruppe
Gerichtsplatzstraße 100

63755 Alzenau-Hörstein

Tel. 06023 / 97 10 - 0
Fax: 06023 /97 10 - 65
eMail: info@fwspessartgruppe.de

Auftrag-Nr.:	425			
---------------------	------------	--	--	--

- Antrag auf:
- ☐ Herstellung eines Wasserhausanschlusses
 - ☐ Erneuerung eines Wasserhausanschlusses
 - ☐ Verlängerung eines Wasserhausanschlusses

Unter Anerkennung der Wasserabgabensatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe (WAS/BGS) in der jeweils gültigen Fassung beantrage(n) ich/wir den Anschluss des Grundstücks

in _____

Straße _____

Name _____

Flurstück - Nr. _____

Größe _____

an die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe.

Ich bin/Wir sind Eigentümer des vorgenannten Grundstücks.

Folgende Planunterlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. Lageplan 1:1000
2. Kellergrundriss mit Kennzeichnung des Anschlussraumes (für den Wasserzähler)
3. Grundbuchauszug

Siehe Rückseite

Die auszuführenden Arbeiten zwischen Versorgungsleitung und Wasserzähler sollen von:

☐ Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe (FWS)

☐ Vertragsinstallateur

vorgenommen werden.

Stempel und Unterschrift

(Die Arbeiten im Bereich vor dem Wasserzähler dürfen nur von Firmen, die beim Zweckverband im Installateurverzeichnis eingetragen sind, oder vom Zweckverband selbst, durchgeführt werden)

Es werden _____ Wohnungen angeschlossen.

Bauwasser wird **benötigt: ja** ☐

nein ☐ (zutreffendes bitte ankreuzen)

Falls nein, bitten wir um den Namen und die Adresse Ihres Wasserlieferanten während der Bauphase.

Der Wasserzähler ist in einem Innenraum, der jederzeit zugänglich ist, zu installieren.

Für jeden Erstanschluß ist ein **Rohrnetzkostenbeitrag** zu entrichten. Zusätzliche weitere Anschlüsse werden nach den tatsächlich entstehenden Kosten abgerechnet.

Mit den Rohrverlegearbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung erteilt und der Rohrnetzkostenbeitrag bezahlt worden ist.

Die Versorgungsanlage wird vom Zweckverband überprüft.

Ich / Wir bestätige(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Name: _____

derzeitige
Wohnadresse: _____

Telefon: _____

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift der/des Eigentümer/s

Nur vom Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe auszufüllen

Wichtige Kundeninformation



Bauwasseranschluss

März 2023

Herstellung und Unterhaltung

Das Bauwasser wird pauschal berechnet.

Im Antrag > Wasserhausanschluss < ist der Punkt "Bauwasser wird benötigt" mit "Ja" anzukreuzen.

Folgende Grundlagen sind zu beachten:

- Die Errichtung der provisorischen Entnahmestelle ist nur durch einen zugelassenen Vertragsinstallateur der Spessartgruppe erlaubt.
(*Beauftragung direkt durch den Kunden*)
- Die Montage ist erst nach Vorlage der vollständigen ordnungsgemäß unterschriebenen Unterlagen erlaubt.
- Eine Entnahme darf erst nach Zahlung der Pauschale an die Spessartgruppe erfolgen.
- Der Abnehmer von Bauwasser ist u.a. verpflichtet, die Entnahmestelle vor Einwirkungen Dritter, vor Abwasser, Schmutzwasser, Grundwasser und Frost zu schützen.
- Zur hygienischen Absicherung des Leitungsnetzes ist vor dem Entnahmehahn ein **Absperrventil mit Rückflussverhinderer** einzubauen.

Auch nach der Verlegung der Hausanschlussleitung ins Gebäude kann Bauwasser über eine provisorische Entnahmestelle bezogen werden.

Hier ist jedoch folgendes zwingend zu beachten:

- Das Provisorium nach dem Wasserzählerbügel ist so anzubringen, dass eine Beschädigung der bestehenden Anlage ausgeschlossen werden kann. (*nur vom Fachmann auszuführen !*)
- Statt der Wasseruhr wird ein sogenanntes Passstück in den Bügel eingesetzt.
- **Bevor** Sie Ihr Haus beziehen, ist die Spessartgruppe zu informieren, damit ein Wasserzähler durch einen Wasserwart des Zweckverbandes gesetzt werden kann.

Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Wasserversorgungsunternehmen gerne zur Verfügung.

Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe
Gerichtsplatzstraße 100, 63755 Alzenau Hörstein

Tel.: (06023) 97 10 0; Fax.: (06023) 97 10 65;; eMail info@fwspessartgruppe.de

Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe

Gerichtsplatzstraße 100, 63755 Alzenau-Hörstein

Tel. 06023 / 97 10 – 0

Fax: 06023 /97 10 - 65

eMail: info@fwspessartgruppe.de

Erklärung zur AUSFÜHRUNG VON ERDARBEITEN AUF DEM EIGENEN GRUNDSTÜCK FÜR WASSERHAUSANSCHLÜSSE

Bauvorhaben und Bauort:

NAME, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Tel.-Nr.

☐ Herstellung

☐ Reparatur/Unterhaltung

☐ Änderung/Erneuerung

a) Erdarbeiten im öffentlichen Grund und Boden

Die Aufbruch- und Wiederherstellungsarbeiten für den Hausanschluss im öffentlichen Grund und Boden (Straße, Gehweg) werden grundsätzlich durch den Zweckverband für Sie ausgeführt.

b) Erdarbeiten auf dem eigenen Grundstück

Die Erdarbeiten auf dem eigenen Grundstück sind vom Anschlussnehmer auszuführen; dieser übernimmt die volle Garantie für eine fachgerechte Abwicklung aller Arbeiten.
Es wird empfohlen, für die Ausführung der Erdarbeiten eine Fachfirma zu beauftragen.

Die Festlegung der Trassierung der Hausanschlussleitungen und die zeitliche Abwicklung aller Arbeiten sind in enger Zusammenarbeit mit unserer Technischen Abteilung zu treffen.

Die Grabenabmessungen werden an der Baustelle festgelegt; Einzelheiten zur Herstellung des Kabel- und Rohrgrabens finden Sie auf der Rückseite dieser Erklärung.

Erklärung:

Ich führe die Erdarbeiten auf meinem Grundstück in eigener Regie aus. Für Schäden an den Hausanschlussleitungen, die auf unsachgemäße Ausführung der Erdarbeiten zurückzuführen sind, übernehme ich die volle Haftung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Grundlagen zur Herstellung des Rohrgrabens:

1. Die Anschlussleitung ist geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzesten Wege von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Zur frostfreien Verlegung ist eine **Mindestüberdeckung von 1,20 m** einzuhalten.
2. In der Regel gilt bei Grabenarbeiten eine **Breite von 70 cm**. Der Rohrgraben ist in erforderlicher Breite auszuheben, das Aushubmaterial ist seitlich zu lagern, dabei muss ein Arbeitsraum von beidseitig 60 cm Breite freigehalten werden. Ab einer **Tiefe von 1,25 m** sind die Grabenwände abzuböschten bzw. zu verschalen. Die Grabensohle ist steinfrei einzuebnen.
3. Die Anschlussleitung muss in einer Schichtdicke von **mindestens 20 cm** allseitig mit Sand umgeben sein. Der restliche Rohrgraben ist mit steinfreiem Auffüllmaterial zu verfüllen und zu verdichten.
4. Bei Annäherung von Trinkwasserleitungen an Abwasserleitung (Abstand < 1 m) dürfen Trinkwasserleitungen keinesfalls tiefer als die Abwasserleitungen liegen. Zu anderen Rohrleitungen und Kabeln darf ein Abstand der Außenflächen von **0,20 m** nicht unterschritten werden.
Bei Unterschreitung dieser Sicherheitsabstände müssen besondere Schutzmaßnahmen (z. B. Verlegung der Trinkwasserleitung im Schutzrohr) getroffen werden.
5. Anschlussleitungen sollen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Müssen Anschlussleitungen in Ausnahmefällen unter Gebäudeteilen (Terrassen, Treppen, Garagen, oder ähnliches) verlegt werden, so sind diese mit einem Mantelrohr zu schützen. Diese Schutzrohre sind konstruktiv so auszubilden, dass ein Austausch der Leitung möglich ist.
6. Die Anschlussleitung muss in einen frostfreien, zugänglichen Raum, Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank münden. Die Wasserzähleranlage wird im gleichen Raum installiert, in den die Einführung der Anschlussleitung erfolgt.
7. Die Herstellung der Wanddurchführung zur Verlegung von Versorgungsleitungen durch die Hauswand ist Sache des Anschlussnehmers. Sie zählen zu den baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung eines Hausanschlusses.